

Zur gefl. Beachtung!

Die Höhe der Beiträge wird durch Lohnstufen oder Klassen bestimmt. * Die Lohnstufen werden nach Ihren Lohnanzeigen festgesetzt. Die Stufen gelten stets für den vollen Kalendermonat. Änderungen der Lohnstufen sind deshalb nur für den nächstfolgenden Monat zulässig. Entspricht der Durchschnittslohn Ihrer Beschäftigten nicht mehr der bisherigen Stufe, dann bitten wir um sofortige Einsendung einer Lohnveränderungsanzeige, damit wir die Stufe ändern und die neue Stufe bei der nächsten Beitragsforderung berücksichtigen können. * Klassen bestehen für Lehrlinge ohne Entgelt, für Aufwärterinnen, Hausgehilfen, Hauswarte und Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte (Heimarbeiter). Für Beschäftigte, die einer Klasse angehören, ist stets der gleiche Tagesbeitrag zu zahlen. Ein Klassenwechsel ist nur den Hausgehilfen und Hausgewerbetreibenden gestattet (vergl. Anm. auf unseren Zahlkarten).

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung richtet sich jetzt auch nach der Höhe der Beitragszahlungen. Notwendige Stufen- und Klassenänderungen sind deshalb pünktlich anzuzeigen. * Bei verspäteten Abmeldungen sind die Beiträge bis zum Tage der Abmeldung zu zahlen.